

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Landkreises Nienburg/Weser vom
15.01.2025**

Aktenzeichen: 15-68 14 00/25

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstr. 39, 31582 Nienburg, hat für das Vorhaben „Amphibienschutzanlage und Fahrbahnsanierung im Zuge der B 215 zwischen Haßbergen und Gandesbergen“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist von der Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Es wurde eine Vorprüfung gem. § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aus den nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht besteht.

Die Planung umfasst eine Fahrbahn- und Radwegsanierung der B 215 zwischen Haßbergen und Gandesbergen auf einer Länge von 2,745 km. In diesem Zuge sollen auf einer Länge von etwa 2,15 km Amphibienschutzanlagen mit Sperr- und Leiteinrichtungen sowie insgesamt 32 Amphibiendurchlässen eingerichtet werden, um den querenden Wanderkorridor dauerhaft zu schützen und den Erhalt der lokalen Amphibienpopulation zu sichern. Der Ausbau der Bundesstraße erfolgt auf vorhandener Trasse. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 6 Monate. Eine zusätzliche Flächenversiegelung geht mit dem Vorhaben nicht einher. Die Ausbauplanung wurde so gewählt, dass die Eingriffe in die Natur und angrenzenden Flurstücke so gering wie möglich gehalten werden. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Die Errichtung der Amphibienschutzanlage wirkt sich zwar auf das Landschaftsbild aus, diese visuellen Veränderungen sind aber nicht erheblich. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten. In die Vorprüfung wurde der als Anlage angefügte von der NLStBV aufgestellte UVP-Prüfkatalog einbezogen.

Nienburg, 15.01.2025

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachbereich Recht
Im Auftrag
Wittmershaus